

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in
Betreibungs- und
Konkurssachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. C 6

an die Betreibungsämter des Kantons Bern

Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister

Gestützt auf die Verordnung des Bundesgerichts vom 29. März 1939 (SR 211.413.11) betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister wird alle fünf Jahre eine Bereinigung der Eigentumsvorbehalte im Gebiet des Kantons Bern verfügt. Zu diesem Zweck wird die kantonale Aufsichtsbehörde im Jahr 2022 in den beiden letzten Februarnummern des Schweizerischen Handelsamtsblattes und des kantonalen Amtsblattes eine Publikation folgenden Wortlautes erlassen:

"Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister

Es ist die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister aller Betreibungsämter des Kantons Bern angeordnet worden.

Sämtliche vor dem 1. Januar 2017 eingetragenen Eigentumsvorbehalte werden gelöscht, sofern gegen die Löschung nicht Einsprache erhoben wird.

Einsprachen sind bis spätestens am 31. März 2022 bei der Dienststelle des Betreibungsamtes, wo der Eigentumsvorbehalt eingetragen ist, schriftlich einzureichen; dabei ist das Datum des Eintrages, der Erwerber, die Sache und der ursprünglich garantierte Forderungsbetrag anzugeben."

Die Vorsteher der fünf Betreibungs- und Konkursämter werden eingeladen, eine entsprechende Publikation in einer oder mehreren geeigneten Tageszeitungen ihrer Region zu erlassen, sofern sie dies als notwendig erachten.

Nach Ablauf der Einsprachefrist ist gemäss Art. 5 der eingangs genannten Verordnung zu verfahren.

Bern, 17. Dezember 2021